

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|---|---|
| 16. Investorenmodelle und Kontrollbefugnisse der Behörde im Zusammenhang mit Freizeitwohnsitzen | 18. Abgabenertragsanteile der Gemeinden April 2024 |
| 17. Hochwasserschutz - Verantwortung der Gemeinde | 19. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis April 2024
<i>Verbraucherpreisindex für Februar 2024 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

16.

Investorenmodelle und Kontrollbefugnisse der Behörde im Zusammenhang mit Freizeitwohnsitzen

Aufgrund aktueller Anfragen und der medialen Berichterstattung darf im Folgenden ein Überblick über die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu den sogenannten Investorenmodellen und den damit verbundenen Kontrollbefugnissen der Behörde bei der Überwachung der Einhaltung der Freizeitwohnsitzbeschränkungen gegeben werden:

Gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2023, sind Freizeitwohnsitze Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen gelten gemäß § 13 Abs. 1 lit. a Z 1 bis 3 TROG 2022 nur dann nicht als Freizeitwohnsitz, wenn Gemeinschaftsräume mit einer Gesamtfläche von mindestens 0,5 m² pro Beherbergungsbett vorhanden

sind, gewerbetypische Dienstleistungen, zu denen insbesondere die Raumreinigung in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabständen und das regelmäßige Wechseln der Wäsche zählen, erbracht werden und weiters die ständige Erreichbarkeit einer Ansprechperson seitens des Betriebes gewährleistet ist. Dabei gelten Wellness-Bereiche, Schiräume und sonstige Abstellräume, Sanitärräume und dergleichen nicht als Gemeinschaftsräume.

Unter den Freizeitwohnsitzbegriff fallen somit auch jene Betriebe, die nach außen hin zwar als Gastgewerbebetriebe geführt werden, die tatsächlich jedoch nicht die grundlegenden Mindestmerkmale solcher Betriebe aufweisen. Ein Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen gilt nur dann nicht als Freizeitwohnsitz, wenn die für einen solchen Betrieb typischen Gemeinschaftsräume vorhanden sind und weiters die dafür typischen, persönlichen Dienstleistungen auch tatsächlich erbracht werden. Laut Rechtsprechung ergibt sich bereits aus der wörtlichen Definition des Begriffes „Gemeinschaftsräume“, dass es

sich dabei um Räume handeln muss, die von mehreren Personen außerhalb ihrer Wohneinheit, die ihnen zur Benutzung überlassen worden ist, genützt werden können.

Nach § 13 Abs. 2 TROG 2022 haben im Rahmen des Freizeitwohnsitzregimes jene Räume außer Betracht zu bleiben, die zwar aufgrund der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung Teil des gewerblichen Beherbergungsbetriebes sind, die jedoch aufgrund ihres tatsächlichen Verwendungszweckes nicht in gewerbetypischer Weise verwendet werden. Dabei handelt es sich einerseits um Räumlichkeiten im Wohnungseigentum, die vom Eigentümer bzw. seiner Familie selbst genutzt werden und andererseits um Räume, an denen dingliche oder vertragliche Verfügungsrechte bestehen, die für eine gastgewerbliche Vermietung untypisch sind. Parifizierte Wohneinheiten können auf legale Weise Teil eines Beherbergungsbetriebes sein, dies gilt jedoch dann nicht, wenn diese Einheiten vom Eigentümer oder von seiner Familie selbst genutzt werden bzw. an diesen Einheiten Verfügungsrechte bestehen, die über den üblichen Inhalt gewerblicher Beherbergungsverträge hinausgehen.

Im Falle der Begründung von Wohnungseigentum im Rahmen von Investorenmodellen stellt sohin jegliche Eigennutzung einer im Eigentum eines Investors befindlichen Einheit durch ihn und seine Familie, und auch die Überlassung des eigenen Appartements als Hotelgast, eine unzulässige Freizeitwohnsitznutzung dar. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Einheit über eine Widmung als Freizeitwohnsitz verfügt.

Festzuhalten ist, dass den Investoren keinerlei Sonderkonditionen eingeräumt und keine Sonderregelungen - insbesondere in Bezug auf die vertragsgegenständliche Wohneinheit - getroffen werden dürfen, wie bspw. dergestalt, dass sie sich als Gäste gezielt in ihrer eigenen Einheit einmieten bzw. diese als Gast buchen können. Im Falle einer Buchung durch einen Investor ist daher nur die Buchung anderer als der eigenen Wohnungseigentumseinheit/en zulässig. Eine Buchung der eigenen Wohneinheit muss daher auch vertraglich ausgeschlossen werden. Ebenso wäre es unzulässig, dem Investor bei einer Buchung im Beherbergungsbetrieb Sonderkonditionen in Form eines

Rabattes zu gewähren, welcher nicht auch anderen Stammkunden eingeräumt wird.

Des Weiteren ist hinsichtlich der Verpflichtung, die Wohneinheiten zur touristischen Nutzung zur Verfügung zu stellen, zu betonen, dass die Wohneinheiten eines Beherbergungsbetriebes einer ausschließlichen touristischen Nutzung zuzuführen sind und eine solche Nutzung vertraglich sicherzustellen ist.

Um die Einhaltung der oben angeführten Bestimmungen kontrollieren und einen Freizeitwohnsitz feststellen zu können, stehen der Behörde mehrere gesetzliche Instrumente zur Verfügung. Auf die besonderen Befugnisse der Strafbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden) im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens im Zusammenhang mit Freizeitwohnsitzen wird nicht näher eingegangen.

Grundsätzlich ist zwischen den Kontrollbefugnissen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach der Tiroler Bauordnung 2022 und jenen Befugnissen im Rahmen des laufenden Betriebes eines Gastgewerbes zur Beherbergung von Gästen nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Abs. 1 lit e Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2023, bedarf, soweit sich aus Abs. 2 und Abs. 3 leg. cit. nichts anderes ergibt, die Verwendung von Räumlichkeiten im Sinn des § 13 Abs. 2 TROG 2022 im Rahmen von Gastgewerbebetrieben zur Beherbergung von Gästen einer Baubewilligung. Somit unterliegt nicht nur der Neubau eines Gastgewerbebetriebes (vgl. § 28 Abs. 1 lit. a TBO 2022, Neubau eines Gebäudes), sondern auch die Parifizierung zur Schaffung eines Beherbergungsbetriebes der Bewilligungspflicht.

Gemäß § 29 Abs. 4 TBO 2022 besteht eine qualifizierte Nachweispflicht für Bauwerber, dass die Verwendung als Freizeitwohnsitz nicht beabsichtigt ist, wenn aufgrund der Lage, Ausgestaltung oder der Einrichtung von Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen die Verwendung als Freizeitwohnsitz nicht auszuschließen ist. Der Bauwerber hat insbesondere durch nähere Angaben über die vorgesehene Nutzung oder über die Art der Finanzierung nachzuweisen oder, soweit dies nicht möglich ist, anderweitig glaubhaft zu machen, dass eine Verwendung als Freizeitwohnsitz nicht beabsichtigt ist.

Wenn das Bauvorhaben der Schaffung eines Gastgewerbebetriebes zur Beherbergung von Gästen dienen soll, bedarf es insbesondere des Nachweises der Einhaltung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 TROG 2022.

Daher sind nähere Angaben über die vorgesehene Nutzung und die Art der Finanzierung zu erbringen und kann die Behörde die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Den Bauwerber trifft dabei eine Mitwirkungspflicht.

Kommt der Bauwerber diesem behördlichen Auftrag nicht nach, so ist das Bauansuchen gemäß § 34 Abs 4 lit. a Satz 2 TBO 2022 abzuweisen. Auf die weiteren Abweisungsgründe im Zusammenhang mit der Beschränkung von Freizeitwohnsitzen gemäß Abs. 3 lit. b. und Abs. 4 lit. a Satz 1 leg. cit. wird hingewiesen.

Während des laufenden Betriebes eines Gastgewerbebetriebes zur Beherbergung von Gästen stehen zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der oben angeführten Bestimmungen der Baubehörde bzw. den mit der Überwachung betrauten Organen der Gemeinde die in § 13 Abs. 11 Satz 1 TROG 2022 normierten Überprüfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Den Organen der Gemeinde sind die Zufahrt bzw. der Zutritt zum Objekt zu gewähren und sind die erforderlichen Auskünfte über dessen Verwendung zu erteilen. Zudem haben die Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen, die Erbringer von Postdiensten oder von elektronischen Zustelldiensten auf Anfrage der Behörde die zur Beurteilung der Nutzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine Nutzung anzunehmen ist, die den Beschränkungen widerspricht (vgl. § 13 Abs. 11 Satz 2 TROG 2022).

Schließlich hat die Behörde dem Eigentümer einer baulichen Anlage deren weitere Benützung nach § 46 Abs. 6 lit. g TBO 2022 zu untersagen, wenn ein Wohnsitz rechtswidrig als Freizeitwohnsitz verwendet wird. Eine Benützungsuntersagung richtet sich bei einer kurzzeitigen wechselweisen Vermietung gegen den Vermieter und bei einer rechtswidrigen Nutzung durch einen Dritten gegen diesen Dritten. Erfolgt sohin eine Eigennutzung der eigenen Einheit durch einen Investor oder durch seine Familie, ist die Benützung zu untersagen.

Im Fall einer rechtswidrigen Nutzung als Freizeitwohnsitz hat die Gemeinde die Verwaltungsübertretung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Gemäß § 13a Abs. 6 TROG 2022 hat die Gemeinde, die eine Übertretung des Freizeitwohnsitzregimes auf ihrem Gebiet bei der Verwaltungsstrafbehörde anzeigt, im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung und ist in weiterer Folge legitimiert, Amtsbeschwerde und Amtsrevision zu erheben, wobei sich die Parteistellung nicht auf die Strafbemessung bezieht, sondern lediglich auf die Feststellung, ob ein Freizeitwohnsitz vorliegt oder nicht. Strafbeträge fließen in Höhe von 80% des Strafbetrages der Gemeinde zu, auf deren Gebiet sich der betreffende Freizeitwohnsitz befindet, wenn die Bestrafung auf einer Anzeige dieser Gemeinde fußt und fließt dieser Betrag zur teilweisen Deckung des mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Freizeitwohnsitze verbundenen Personal- und Sachaufwandes zu (vgl. Abs. 7 leg. cit.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Nutzung der eigenen Einheit durch den Investor oder seine Familie bei bestehendem Wohnungseigentum in Gastgewerbebetrieben im Rahmen von Investorenmodellen die Anwendung der Ausnahmebestimmung für die gewerbliche Beherbergung vom Freizeitwohnsitzbegriff ausgeschlossen ist. Diese Eigennutzung stellt, außer die Einheit weist eine Widmung als Freizeitwohnsitz auf, eine unzulässige Freizeitwohnsitznutzung dar. Erfolgt eine solche rechtswidrige Nutzung tatsächlich, ist die weitere Benützung zu untersagen.

Im Rahmen der Erteilung der notwendigen Baubewilligung besteht eine qualifizierte Nachweispflicht für den Bauwerber, wenn aufgrund äußerer Umstände eine Verwendung als Freizeitwohnsitz nicht auszuschließen ist, und sind insbesondere nähere Angaben über die vorgesehene Nutzung und die Art der Finanzierung zu erbringen. Während des laufenden Betriebes eines Beherbergungsbetriebes ist den mit der Überwachung betrauten Organen der Gemeinde zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Freizeitwohnsitzbestimmungen Zufahrt zu gewähren und Auskünfte über die Verwendung des Objektes zu erteilen.

*Dr. Peter Hollmann
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht*

17.

Hochwasserschutz - Verantwortung der Gemeinde

Mit Beginn der Schneeschmelze steigen auch die Pegel unserer Bäche und Flüsse wieder an und in Kombination mit den ersten Starkregen erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen in vielen Gemeinden, wodurch das Thema Hochwasserschutz wieder in den Vordergrund rückt.

Hochwasserschutz reicht von einfachen Maßnahmen wie dem Freimachen oder Freihalten von Abfluss- und Rückstauräumen, bestimmten Formen der Oberflächenbewirtschaftung, Bepflanzungen und dergleichen, die keine Bauten darstellen und daher keiner Bewilligungspflicht unterliegen, bis hin zu massiven wasserbaulichen Schutz und Regulierungsbauten deren Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkung zu beeinflussen, die Ufer zu festigen und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren.

Grundsätzlich gilt zu bemerken, dass Hochwasserschutz allgemein, Teil des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde ist und in erster Linie bei den Bestimmungen zur Raumordnung, insbesondere im Rahmen von Umwidmungsverfahren, zu beachten ist.

Die Raumordnungsvorschriften der Länder sehen regelmäßig die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Bedürfnisse und Gegebenheiten vor und knüpfen an eine Gefahrenzonenausweisung in Form von Gefahrenzonenplänen an.

Im Zusammenhang mit dem Flächenwidmungsplan trifft die Gemeinde bereits bei Bestehen von konkreten Anhaltspunkten für eine Hochwassergefährdung die Verpflichtung, sich Gewissheit über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Hochwasserabflussgebietes zu verschaffen (OGH 28.11.206, 1 Ob 158/06a).

Was die Vorgaben aus wasserrechtlicher Sicht betrifft, so verweist das Wasserrechtsgesetz in erster Linie auf die Verpflichtung des jeweiligen Grundeigentümers. Weder aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (BGBl.1959/215 i.d.F BGBl,I 2018/73) im Weiteren kurz

als WRG bezeichnet noch aus dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (BGBl Nr. 148/1985 zuletzt geändert durch BGBl I.Nr. 98/2013) im Weiteren kurz als WBFVG bezeichnet - und auch nicht aus den Hochwasserschutzrichtlinien (HW-RL) ist eine Verpflichtung der öffentlichen Hand oder von Privaten zur Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten abzuleiten.

Die mit dem von der Natur vorgesehenen Wasserlauf verbundenen Nachteile treffen in erster Linie ausschließlich jenen, in dessen Vermögen sie sich ereignen (OGH 25.3. 2003, 1 Ob 279/02 i). Das bedeutet, dass aus der Unterlassung von Vorkehrungen gegen Naturgefahren auch keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden können.

Ein wesentlicher Anknüpfungspunkt, dass eine Gemeinde dennoch die Verpflichtung, für einen Hochwasserschutz zu sorgen trifft, ergibt sich jedoch aus § 44 Abs. 2 WRG. Bei der Auslegung dieser Gesetzesstelle geht die Rechtsprechung davon aus, dass großzügige Abwehrmaßnahmen gegen schädliche Einflüsse von Gewässern nicht nur die unmittelbar beteiligten Liegenschaftsbesitzer, sondern darüber hinaus einen größeren Kreis von Einwohner der betroffenen Gemeindegebiete, wenn nicht sogar alle Einwohner, vor den mit Überschwemmungen erfahrungsgemäß verbundenen Nachteilen bewahren, weshalb die Gemeinden als öffentliche Interessenten und Nutznießer zu bezeichnen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher zu Recht entschieden, dass es dem Sinn des § 44 Abs. 2 WRG entspricht, im Falle einer größeren Hochwasserschutzmaßnahme die anteiligen Lasten nicht mehr auf einzelne Gemeindeangehörige, sondern auf die Gemeinden selbst zu verteilen (VwGH 25. 5. 1961, Slg 5574).

Die Anwendung des § 44 Abs. 2 WRG hat daher im Zweifelsfall zur Voraussetzung, dass die Beitragsverpflichtung einer Gemeinde erst durch Bescheid

dem Grunde und der Höhe nach festgestellt werden muss, (VwGH 25. 5. 1961, Slg 5574).

Soweit derartige Wasserbauten die Kräfte des Einzelnen übersteigen, kann die Durchführung nötiger Schutzmaßnahmen auch durch Bildung von Wassergenossenschaften bzw. Wasserverbänden sowie Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel nach dem WBFG erleichtert werden (s bei § 44 WRG).

Die Aufwendung von Interessentenmitteln ist auch vielfach Voraussetzung für die Gewährung der Bundesförderung. Gemäß Wasserbautenförderungsgesetz - WBFG, BGBl 1985/148 idgF, können im Interesse eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes und der notwendigen Wasservorsorge sowie unter anderem auch zur

Gewährleistung des notwendigen Schutzes gegen Wasserverheerungen, Bundesmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht allerdings nicht. Ein Beitrag des Bundes kann gewährt werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

Es empfiehlt sich somit jedenfalls geplante Hochwasserschutzmassnahmen im Vorfeld mit den entsprechenden Stellen der Bundeswasserbauverwaltung (Abt. Wasserwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung) bzw. dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung abzustimmen.

*Dr. Wolfgang Nairz
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht*

18.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden April 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	10.699.947	10.767.309	67.362	0,63
Lohnsteuer	25.243.420	28.768.452	3.525.031	13,96
Kapitalertragsteuer	1.279.376	1.526.846	247.470	19,34
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	470.026	866.080	396.054	84,26
Körperschaftsteuer	22.731.547	24.412.235	1.680.688	7,39
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	57	33	-24	-41,86
Stiftungseingangssteuer	114.930	9.071	-105.858	-92,11
Bodenwertabgabe	143.671	196.464	52.794	36,75
Stabilitätsabgabe	212.932	223.396	10.464	4,91
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	60.895.906	66.769.887	5.873.981	9,65
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	31.425.149	30.989.027	-436.121	-1,39
Tabaksteuer	1.285.314	1.594.529	309.215	24,06
Biersteuer	110.593	121.652	11.058	10,00
Mineralölsteuer	1.153.147	1.755.843	602.696	52,27
Alkoholsteuer	142.079	157.025	14.946	10,52
Schaumweinsteuer	862	889	27	3,13
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	86.833	99.281	12.447	14,33
Energieabgabe	39.567	48.138	8.571	21,66
Normverbrauchsabgabe	314.609	373.796	59.187	18,81
Flugabgabe	106.937	122.917	15.981	14,94
Grunderwerbsteuer	13.338.952	9.014.071	-4.324.881	-32,42
Versicherungssteuer	1.065.793	1.125.020	59.226	5,56
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.964.893	1.975.492	10.600	0,54
KFZ-Steuer	125.749	121.623	-4.126	-3,28
Konzessionsabgabe	246.371	258.171	11.800	4,79
Summe sonstige Steuern	51.406.849	47.757.475	-3.649.374	-7,10
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	112.302.755	114.527.361	2.224.607	1,98

19.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis April 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	32.341.426	30.037.415	-2.304.011	-7,12
Lohnsteuer	115.649.675	150.309.163	34.659.488	29,97
Kapitalertragsteuer	8.917.443	8.922.292	4.848	0,05
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.581.115	1.971.469	390.354	24,69
Körperschaftsteuer	55.707.954	52.230.508	-3.477.446	-6,24
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	693	351	-342	-49,36
Stiftungseingangssteuer	132.099	481.461	349.362	264,47
Bodenwertabgabe	277.681	300.176	22.496	8,10
Stabilitätsabgabe	454.799	544.198	89.399	19,66
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	215.062.886	244.797.034	29.734.148	13,83
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	110.245.472	111.782.438	1.536.966	1,39
Tabaksteuer	6.322.837	6.764.473	441.636	6,98
Biersteuer	591.867	618.581	26.714	4,51
Mineralölsteuer	12.406.480	13.198.068	791.588	6,38
Alkoholsteuer	632.983	588.665	-44.318	-7,00
Schaumweinsteuer	5.125	5.878	753	14,70
Kapitalverkehrssteuern	37	0	-37	-100,00
Werbeabgabe	390.337	414.690	24.353	6,24
Energieabgabe	-515.429	-12.300	503.128	97,61
Normverbrauchsabgabe	1.350.032	1.596.987	246.955	18,29
Flugabgabe	450.291	514.425	64.134	14,24
Grunderwerbsteuer	48.011.275	38.635.311	-9.375.965	-19,53
Versicherungssteuer	4.129.320	4.403.530	274.210	6,64
Motorbezogene Versicherungssteuer	6.319.536	6.181.252	-138.284	-2,19
KFZ-Steuer	274.359	270.182	-4.176	-1,52
Konzessionsabgabe	1.190.202	1.178.388	-11.814	-0,99
Summe sonstige Steuern	191.804.723	186.140.567	-5.664.156	-2,95
Kunstförderungsbeitrag	44.030	33.405	-10.626	-24,13
Gesamtsumme	406.911.639	430.971.005	24.059.366	5,91
Zwischenabrechnung	-4.592.364	-2.783.345	1.809.019	39,39
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	402.319.275	428.187.660	25.868.385	6,43

VERBRAUCHERPREISINDEX		
für Februar 2024		
(vorläufiges Ergebnis)		
	Januar 2024	Februar 2024
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	122,5	123,3
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	132,5	133,4
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	146,8	147,7
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	160,7	161,8
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	177,6	178,8
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	186,9	188,2
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	244,4	246,0
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	379,9	382,4
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	666,8	671,1
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	849,5	855,1
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	852,4	857,9
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Februar 2024 beträgt 123,3 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,8 Punkte (+ 4,3 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck